

unter einem tragischen Geschehe seufzt, mit uns den einen wahren Gott anbeten, der Himmel und Erde erschaffen hat, und den einen Heiland und Erlöser, der Himmel und Erde versöhnet hat! —

†.

Die Kirchengesetze über das Predigtamt.

Von Dr. Franz Nieder, Domscholaster.

Es ist ein Ergebniß der neuesten Zeitereignisse, daß man sich wieder der katholischen Kirche mehr zuwendet. Man hat eingesehen, daß es Probleme und Bedürfnisse gibt, zu deren Lösung und Befriedigung der Staat weder den Beruf, noch die Fähigkeit besitzt. Man hat erkannt, daß die Kirche eine eigenthümliche Mission habe, und daß man sie, um selbe erfüllen zu können, frei nach ihrer Verfassung müsse walten lassen. Man hat mindestens stillschweigend und nothgedrungen zugestanden, daß die Kirchengesetze zwar alt, aber keineswegs veraltet sind; daß man die Lebensäußerung der Kirche zwar hemmen, aber nicht völlig unterdrücken könne; ja diejenigen, welche früher das Letzte wollten, begrüßen es jetzt, wenigstens theilweise, als ein freudiges Ereigniß, daß das Streben nicht gelang. Es ist eine providenzielle Fügung, daß gerade in diese Zeit der Konflikt des Herrn Erzbischofes von Freiburg mit der Regierung in Baden

fällt, und daß der seit einigen Decennien aufgehäufte Brennstoff nicht früher angezündet wurde.

Also um die Geltendmachung der Kirchengesetze handelt es sich, und da dieselben ziemlich allgemein in Vergessenheit gerathen sind, hat derselbe Herr Erzbischof seinen Klerus angewiesen, über dieselben das Volk in mehreren Predigten zu belehren.

Ich hatte in den Jahrgängen 1849 und 1850 dieser Quartalschrift einige Male Gelegenheit darauf hinzuweisen, wie nothwendig für unsere Zeit die Kenntniß der Kirchengesetze sei. Soll die Kirche frei sein, soll sie nach ihren Gesetzen sich regieren, so ist es unerlässlich, dieselben zu wissen.

Zu diesem Behufe wählte ich für vorliegende Abhandlung eine Darstellung der Kirchengesetze über das Predigtamt. Offenbar wird man hier in einem ganz speziellen Falle ansehen, wie weise die Kirchengesetze an sich und für das allgemeine Wohl sind, und daß die Geltendmachung derselben selbst für die Staatsgewalt erwünschtlich sei.

Bevor ich meine Abhandlung beginne, muß ich den Standpunkt derselben genau bezeichnen. Ich will die Kirchengesetze über das Predigtamt darstellen. Es ist also nicht meine Absicht, eine systematische Abhandlung über Homiletik zu schreiben; daran haben wir eben keinen Mangel, eher vielmehr an positivkirchlicher Grundlegung der Homiletik. Man erwarte nicht, daß ich meine Ansichten, Meinungen und Vorschläge über die Verwaltung des Predigtamtes vortrage; an derlei Ansichten und Vorschlägen haben wir ebenfalls keinen Mangel, aber auch keine Einigkeit, weil jeder seine Meinung für die beste hält. Wir brauchen also etwas Höheres, Bestimmteres, etwas

allgemein Verbindliches, und das sind die Gesetze der katholischen Kirche; da kann nicht mehr von verschiedenen Meinungen die Rede sein, sondern vom Gehorsame gegen die Kirche, in welchem wir alle einig sein sollen. Mein Standpunkt ist also, wie in meinen früheren Aufsätzen, ein rein positiver, und zwar ein positiv-kirchlicher.

Wenn dem so ist, kann ich über die Methode dieser Abhandlung nicht mehr zweifelhaft sein. Ich wähle die grammatische Methode, weil sie am geeignetsten ist, die bezüglichen Kirchengesetze nach den verschiedenen Richtungen hin in geordneter Reihe darzulegen. Indem ich zugleich eine getreue Darlegung anstrebe, vermeide ich alle Zuthaten und sonstigen Reflexionen, die ja der verehrliche Leser selbst machen kann.

Wenn ich nun die Kirchengesetze über das Predigtamt und bloß diese vortragen will, so fragt man mit Recht nach den Quellen der Abhandlung. Diese sind die Konstitutionen der Päpste, die Beschlüsse der Konzilien, die Dekrete und Deklarationen der verschiedenen Kardinal-Kongregationen. Die Werke, aus welchen ich dieselben schöpfte, anzuführen, ist nothwendig, theils wegen des Beweises für den Bestand der Gesetze, theils wegen der Möglichkeit des Nachschlagens. Diese Werke sind: Concilium Tridentinum, additis declarationibus Cardinalium Concilii Tridentini interpretum, et remissionibus, ex ultima recognitione Joannis Gallemart. Coloniae Agrippinae 1727. — Augustini Barbosa Summa apostolicarum decisionum extra jus commune vagantium. Lugduni 1680. — Ejusdem Collectanea in Concilium Tridentinum. Lugduni

1651. — *Expositio juris pontificii juxta recentiore*
Ecclesiæ disciplinam. Auctore Ubaldo Giraldi, Romæ
 1829. Diese sind vorzügliche Quellenwerke. Eine
 ausführliche Darstellung über das Predigtamt enthält
 Lucii Ferraris *Bibliotheca canonica*, Venetiis 1770,
 ad verbum *Prædicare*. Für die amtliche Behandlung
 der Gegenstände bezüglich des Predigtamtes ist wichtig
 Francisci Monacelli *Formularium legale practicum fori*
ecclesiastici. Romæ 1844 ex typographia rev. Came-
 ræ apostolicæ.

Die übersichtliche Darstellung der Abhandlung
 ist folgende: 1) Nothwendigkeit, Umfang des Pre-
 digtamtcs. 2) Wer ist verpflichtet zu predigen? 3)
 Wer darf predigen? 4) Besondere Vorschriften für
 die Regularen. 5) Was soll gepredigt werden, was
 darf nicht gepredigt werden? 6) Wie soll gepredigt
 werden? Ermahnung des Papstes Innozenz XI. an
 die Prediger, Instruction für dieselben. 7) Wann soll
 gepredigt werden? 8) Wo ist die Predigt zu halten?
 Sind die Gläubigen verpflichtet, der Predigt in ihrer
 Pfarrkirche beizuwohnen? Endlich kurze Erörterung
 der Frage, ob die Gläubigen verpflichtet sind, der
 Predigt beizuwohnen.

I. Nothwendigkeit, Umfang des Predigtamtcs.

Die Verkündigung des Evangeliums ist der Chri-
 stenheit nicht minder nothwendig als der Vortrag über
 die heilige Schrift a); der Kirchenrath von Trient
 wünscht, daß das Predigtamt häufiger ausgeübt werde

a) Concil. Trident. sess. V. cap. 2 de ref., Mona-
 celli tom. 2, p. 149, n. 9.

zum Heile der Gläubigen, und gebietet, daß die Bischöfe und Pfarrer die heiligen Schriften und das göttliche Gesetz dem Volke verkündigen. Auch sollen die Bischöfe dafür sorgen, daß in allen Pfarreien wenigstens an den Sonn- und anderen Festtagen die Kinder in den Anfangsgründen des Glaubens, wie in dem Gehorsame gegen Gott und die Ältern, sorgfältig von denen, welchen es zukommt, unterrichtet werden, und nöthigenfalls sollen sie dieselben durch Kirchenstrafen dazu anhalten. b)

Weil es ferner einem Christen sehr nothwendig ist, die drei göttlichen Tugenden öfters zu erwecken; so soll der Bischof, für sein eigenes und für fremdes Seelenheil sorgend, anordnen, daß der Prediger dem Volke Glaube, Hoffnung und Liebe mit deutlicher und vernehmbarer Stimme vorbete, und das Volk seine Worte andächtig nachsage. c)

II. Wer ist verpflichtet zu predigen? Die Bischöfe sollen in ihrer Kirche und wenn sie rechtmäßig verhindert sind, durch die von ihnen für das Predigtamt Bestellten, in anderen Kirchen aber durch die Pfarrer, oder wenn diese verhindert sind, durch andere vom Bischofe zu Bestellende dem Volke das Wort Gottes verkünden. Hiezu sind auch alle jene Priester verpflichtet, welche Pfarrkirchen oder anderen mit der Seelsorge verbundenen Kirchen auf irgend eine Weise angehören. d)

b) Sess. XXIV, cap. 4 de ref. Conc. Trid.

c) Benedict XIV. Constit. „Etsi minime,“ bei Giraldi p. 817.

d) Conc. Trid. sess. V. cap. 2, sess. XXIV., cap. 4 de ref.

Alle, welche die Seelsorge ausüben, sollen das Predigtamt und die Christenlehre selbst versehen; sind sie rechtmäßig verhindert, so sollen sie ihr Amt durch andere taugliche Priester ausüben lassen. Sollten einzelne Pfarrer nicht tauglich sein, so liegt es dem Bischöfe ob, auf Kosten derselben Andere zu bestellen; bei einer neuen Besetzung aber ist die Pfarre einem solchen zu verleihen, der die Predigt und den Unterricht der Kinder selbst besorgen kann. e)

Wie aber, wenn ein zum Predigtamte Verpflichteter weder selbst predigt, noch sich durch einen geeigneten Priester vertreten läßt? Die Kirchengesetze bestimmen für diesen Fall folgendes Strafverfahren. Der Schuldige, wenn er auch exemt wäre, soll vom Bischöfe ermahnt werden; kommt er innerhalb 3 Monaten seiner Pflicht nicht nach, so soll ihn der Bischof mit kirchlichen und anderen seinem Gutdünken überlassenen Strafen zwingen. Auch kann der Bischof einen andern Prediger bestellen, und ihm aus dem Ertrage des Beneficiums einen anständigen Gehalt anweisen, bis der Pfründner sich bessern, und sein Amt selbst versehen wird. Dieser Strafgewalt des Bischofes kann sich Niemand entziehen. Gegen sein Erkenntniß hat die Appellation oder der Refurs keine einhaltende Wirkung; der Oberrichter verfährt im Appellationszuge summarisch. f)

Unstatthafte Einreden und Entschuldigungen sind, wenn man sich auf eine unvordenkliche Gewohnheit

e) Innocent. XIII. Constit. „Apostolici ministerii“, und Benedict. XIII. Constit. „In supremo Majestatis“, bei Giraldi p. 816.

f) Conc. Trid. sess. V., cap. 2. de ref.

beruft; wenn man vorgibt, das Predigen sei nicht nothwendig, weil ja in vielen anderen Kirchen gepredigt wird, und die Kinder ohnehin in der Schule unterrichtet werden. g)

Bisher war von Pflichten die Rede. Die Kirchengesetze erkennen auch folgende Rechte an. Der Bischof kann in seiner Diöcese in jeder Kirche predigen, und darf daran nicht gehindert werden. h) Er kann anordnen, daß zur Zeit, wann er predigt, keine andere Predigt gehalten werde. i) Hievon sind nur die Pfarrer ausgenommen, wenn sie selbst predigen. k) Ueberhaupt sollen die Pfarrer, wenn sie selbst predigen wollen, daran nicht gehindert werden. l)

III. Wer darf predigen? Außer den bisher genannten, zum Predigtamte verpflichteten Personen dürfen noch andere predigen, wenn sie die gesetzlichen Erfordernisse besitzen.

Als allgemeine negative Regel gilt: Kein Welt- oder Ordensgeistlicher soll sich vermessen zu predigen, wenn es der Bischof verbietet. In diesem Falle darf ein Ordensgeistlicher auch nicht in einer Kirche seines Ordens predigen. m)

g) Innocent. XIII. in const. cit.

h) S. Congr. Episc. et Regul. die 17. Januar 1584 bei Barbosa Summa apost. decis. verbo Prædicare n. 1.

i) S. Congr. Conc. in Bituntina 2. Maji 1629, bei Ferraris l. c. n. 25.

k) S. Congr. Conc. in Terrulen. 11. Juni 1631, bei Ferraris l. c. n. 26.

l) S. Congr. Conc. ad cap. 2. sess. V. de ref. bei Barbosa de Offic. et pot. Parochi, part. 1, cap. 14, n. 5.

m) Conc. Trid. sess. XXIV, cap. 4. de ref.

Die positiven Erfordernisse sind folgende. Das wichtigste und erste ist die Approbation und Erlaubniß des Bischofes. Die Wahl oder Präsentation des Predigers kann anderen physischen oder moralischen Personen zustehen; die Approbation desselben muß aber immer vom Bischofe ausgehen, n) so zwar, daß auch der Pfarrer nur einen solchen zum Predigen zulassen darf, welcher vom Ordinarius approbirt ist. Nur einen mit dieser Approbation Versesehenen darf auch der Pfarrer zum Predigen einladen, wie Klemens VIII. erklärt hat. Jedoch wird dem Pfarrer gestattet, in seiner Kirche einem gelehrten und bekannten Manne das Predigen zwei bis drei Mal zu erlauben, ohne vorgängige Approbation des Bischofes. o)

Jeder Prediger, auch aus dem Ordensstande, ist verpflichtet, die Professio fidei abzulegen, wenn es der Bischof verlangt. Insbesondere wird dieses verlangt, wenn ein Prediger diese Professio noch nicht abgelegt hätte. p)

Anlangend das Erforderniß der heiligen Weihen, kann der Bischof das Predigtamt einem Kleriker übertragen, der diese Weihen noch nicht empfangen hat; die vier minderen Weihen muß er jedenfalls haben. q) In der Regel aber soll die Erlaubniß zu predigen nur solchen gegeben werden, die schon Priester oder

n) S. Congr. Episc. et Regul. in Aquensi 8. April 1603, bei Ferraris l. c. n. 33—60. Monacelli tom. I. p. 362, tom. II., p. 146.

o) Ferraris verbo Parochus, artic. II., n. 78—79.

p) Ferraris verbo Prædicare, n. 65. Monacelli tom. I, p. 366, n. 18.

q) S. Congr. Conc. die 23. Junii 1580, bei Barbosa ad Concil. Trid. sess. V., cap. 2 de ref. n. 4.

doch Diakonen sind. Ein Kleriker, 21 Jahre alt, Licentiat der Philosophie und Theologie, wollte die Fastenpredigten halten; der Bischof verweigerte die Erlaubniß; der Kleriker rekurrierte an die S. Congregatio concil., welche ihn unterm 14. Dezember 1696 zurückwies, weil er noch nicht Diakon war. Daß diese heilige Weihe erforderlich sei, wird ausdrücklich erklärt in dem Edikte, welches auf Anordnung Clemens XI. am 20. Jänner 1705 publizirt wurde. r) Den Religiosen der Gesellschaft Jesu ist jedoch gestattet das Wort Gottes zu verkünden, wenn sie auch die heiligen Weihen noch nicht erhalten haben. s)

Wie genau es mit der Erlaubniß des Predigens zu nehmen sei, erhellt aus folgender Anordnung des Kirchenrathes von Trient. Die Bischöfe sollen weder einem Regularen, der außer dem Kloster und Ordensgehorsame lebt, noch auch einem Weltgeistlichen, wenn er ihnen nicht bekannt, und in Betreff der Sitten und Wissenschaft bewährt ist, zum Predigen zulassen, auch dann nicht, wenn ein solcher auf was immer für Privilegien sich berufen würde. Sollte dieser Fall vorkommen, so hätte sich der Bischof vor Ertheilung der Erlaubniß bei dem apostolischen Stuhle anzufragen. t)

Die Almosensammler, Quästuarier insgemein genannt, welchen Standes sie sein mögen, dürfen sich durchaus nicht herausnehmen zu predigen; die Zuwiderhandelnden sollen von den Bischöfen und Ordina-

r) Ferraris l. c. n. 21. Monacelli tom. 2, p. 149, n. 6.

s) Gregor. XIII. Constit. „Vigore privilegiorum“, bei Giraldi p. 820.

t) Conc. Trid. sess. V, cap. 2 de ref.

rien, ohne Rücksicht auf was immer für Privilegien, durch geeignete Mittel gänzlich zurückgewiesen werden. u)

Ferner sind Laien, welchem Stande und Range sie angehören mögen, vom Predigtamte ausgeschlossen durch die ausdrückliche Verordnung: Cum nonnulli Laici prædicare præsumant, et verendum nimis existat, ne vitia sub specie virtutum occulte subintrent: nos attendentes, quod Doctorum ordo est in Ecclesia Dei quasi præcipuus: mandamus, quatenus, cum alios Dominus Apostolos dederit, alios Prophetas, alios vero Doctores, interdicas Laicis universis, cujuscumque ordinis censeantur, usurpare officium prædicandi. v)

Daß endlich Frauen ausgeschlossen sind, ist in der heiligen Schrift, den apostolischen Konstitutionen und vielen Konzilien-Beschlüssen ausgesprochen. w)

IV. Besondere Vorschriften für die Regularen. *)

Was nun die Verwaltung des Predigtamtes durch die Regularen betrifft, gelten folgende Bestimmungen.

Ordensgeistliche aus was immer für einem Orden dürfen nur dann predigen, wenn sie von ihren Vorgesetzten hinsichtlich ihres Wandels, ihrer Sitten und Wissenschaft geprüft sind.

Wollen sie in ihren Ordenskirchen predigen, so

u) Idem.

v) C. 14, X. de hæreticis (5, 7.)

w) Ferraris l. c. n. 19.

*) Hier wird eine nähere Auseinandersetzung und Begründung desjenigen gegeben, was ich über diesen Gegenstand in dem früheren Aufsatze „das Verhältniß des Bischofes zu dem Regular-Klerus“ (II. Band dieser Quartalschrift, S. 482) anführte.

bedürfen sie der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten. Mit dieser sollen sie, bevor sie zu predigen anfangen, sich persönlich dem Bischöfe vorstellen, und seine Benediktion erbitten; sie können jedoch predigen, ohne diese Benediktion erhalten zu haben. Wenn aber der Bischof die Benediktion nicht nur nicht ertheilt, sondern auch widerspricht; so darf ein solcher Regularer nicht predigen, auch nicht in den Kirchen seines Ordens. Würde er dennoch predigen, so kann er vom Bischöfe, als Delegaten des apostolischen Stuhles, mit Censuren und anderen Kirchenstrafen belegt werden. Der Bischof soll jedoch ohne gerechte und vernünftige Ursache die Benediktion nicht verweigern.

Die Regularen sind verpflichtet, diese Benediktion auch dann zu erbitten, wenn sie vor dem Volke in was immer für Ordens-Oratorien predigen wollen; dieses gilt auch für die Kirchen und Sprachzimmer der Nonnen, welche ihrer Jurisdiktion unterworfen sind, wenn auch die Thüren geschlossen wären und keine weltliche Person gegenwärtig wäre.

Anderes verhält es sich, wenn Regularen in Kirchen, die nicht ihrem Orden angehören, predigen wollen. In diesem Falle bedürfen sie nebst der Erlaubniß ihrer Obern auch die Erlaubniß des Bischöfes; ohne dieser dürfen sie durchaus nicht predigen. Der Bischof kann solche Regularen über die Wissenschaft prüfen, bevor er ihnen die Erlaubniß zu predigen ertheilt; die ertheilte kann er wieder zurücknehmen aus Gründen, die hinreichend sind und auf das Predigtamt Bezug haben, wenn sie auch geheim wären. Im Allgemeinen jedoch kann der Bi-

schof den Regularen das Predigen in ihren Ordenskirchen nicht verbieten. z)

V. Was soll geprediget werden? Die Prediger sollen dasjenige vortragen, was Allen um des Heiles willen zu wissen nothwendig ist, die Vergehen, die sie meiden, und die Tugenden, welche sie anstreben sollen, auf daß Alle der ewigen Strafe entgehen, und die himmlische Herrlichkeit erlangen mögen. a)

Die Prediger müssen sich an die heilige Schrift halten, wie sie von der Kirche angenommen ist, widrigens sie in die dem Papste vorbehaltene Excommunication verfallen. b) Wenn sie bei Auslegung der heiligen Schrift von dem gemeinsamen Sinne der Väter abweichen, sollen sie von den Ordinarien zurechtgewiesen und des Amtes entsetzt werden. c)

Sie sollen dem ungebildeten Volke keine schweren Fragen vorlegen d), und sich nicht auf neue Doctoren und Auctoren berufen, besonders nicht auf noch lebende. e)

Die Prediger dürfen keine Ablassse verkünden, welche von den Ordinarien noch nicht verkündigt worden sind. f)

z) Conc. Trid. sess. V, cap. 2, de ref. Clemens X. Constit. „Superna“ bei Giraldis p. 819. Ferraris l. c. n. 66—90.

a) Conc. Trid. l. c.

b) Conc. Lateran. V. sess. XI. const. bei Ferraris l. c. n. 97.

c) Conc. Mogunt IV. cap. 50, bei Ferraris l. c. n. 98.

d) Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 4 de ref.

e) S. Congr. S. Officii de 7. Octobr. 1649, bei Ferraris l. c. n. 91.

f) Conc. Trid. sess. XXI. cap. q. de ref.

Sie sollen nicht gegen den Bischof oder gegen die Obrigkeit vor dem Volke reden. Daher können Prediger und Ordensgeistliche, welche in ihren Dactorien oder Kirchen gegen den Ordinarius predigen, von eben demselben gestraft werden. g)

Es dürfen nicht gepredigt werden neue Offenbarungen oder neue Inspirationen, wenn sie nicht früher vom Papste oder Diözesan-Bischöfe geprüft oder approbirt worden sind h) auch nicht neue Wunder, wenn sie nicht vom Bischöfe approbirt sind. i)

Von der Predigt sind auszuschließen: zweifelhafte, apokryphe, komische, lächerliche Dinge, Altenweibermährchen und Obscönitäten. k) Jene, welche Fabeln und falsche Offenbarungen predigen, sollen vom Diözesan-Bischöfe strenge bestraft werden. l)

Die Prediger dürfen in der Predigt Niemanden namentlich zurechtweisen; sie dürfen keine bestimmte Zeit angeben für die Ankunft des Antichrists oder des Gerichtes, auch nicht eitle Offenbarungen hierüber vorbringen. Die dagegen Handelnden verfallen in die Strafe der dem Papste reservirten Excommunication. m)

Ohne Erlaubniß des apostolischen Stuhles dürfen nicht gepredigt werden Wunder, Gnaden, Wohlthaten u. s. w., welche von Gott auf Fürbitte eines

g) Clement. 1. de privileg. (5. 7.) Conc. Mediolan. l. tit. de praedic. verbi Dei. S. Congr. concil. in Vercellen. die 21. Mart. 1643, bei Ferraris l. c. n. 99.

h) Conc. Lateran. V. l. c.

i) Conc. Trid. sess. XXV, de invoc. Sanct.

k) Conc. Trevir. II. cap. 4. Ferraris l. c. n. 105.

l) Barbosa in Conc. Trid. sess. IV. Decret. de edit. et usu s. libr. n. 10.

m) Concil. Lateran. V. l. c.

mit der Meinung der Heiligkeit Verstorbenen gewährt worden seien, außer der Verstorbene wäre heilig oder selig gesprochen worden, überhaupt nicht Wunder, Gnaden u. s. w. eines Verstorbenen, der nicht heilig oder selig gesprochen worden ist; ein dagegen handelnder Weltgeistlicher würde sich den Verlust der Benefizien und die Suspension, ein Ordensgeistlicher den Verlust aller Aemter, wie auch der Aktiv- und Passiv-Stimme zuziehen. n)

Wenn ein Prediger Irrthümer oder Aergernisse unter dem Volke aussäet, mag er auch in einem Kloster seines oder eines anderen Ordens predigen, so soll der Bischof ihm das Predigen untersagen. Hat er Ketereien geprediget, so soll der Bischof nach den Bestimmungen des Rechtes und nach Ortsgewöhnheit verfahren, selbst auch dann, wenn der Prediger vorgäbe, durch ein allgemeines oder besonderes Privilegium exempt zu sein, in welchem Falle der Bischof aus apostolischer Vollmacht und als Delegat des apostolischen Stuhles handeln soll. Die Bischöfe mögen aber Sorge tragen, daß kein Prediger wegen falscher Berichte oder sonst verläumderisch verfolgt werde. o)

VI. Wie soll geprediget werden? Die Prediger sollen das Volk mit heilsamen Worten weiden, in kurzer und leichtfaßlicher Rede die Tugenden und Sünden vorstellen; sie sollen die heiligen Aussprüche und Heilserinnerungen auslegen, und diesel-

n) Urban. VIII. Constit. „Sanctissimus,“ bei Ferraris l. c. n. 107—108

o) Conc. Trid. sess. V. cap. 2 de ref.

ben, mit Beiseitsetzung unnützer Streitfragen, in die Herzen Aller einzupflanzen. p)

So sehr die Kirchengesetze gegen die Unterlassung der Predigt eifern, so nachsichtig sind sie bezüglich der Form, und wer ein Mehreres nicht zu leisten vermag, kann sich mit folgenden Aussprüchen beruhigen. Sufficit pro concione allocutio pia singulis festis; so antwortete die heilige Kongregation unterm 8. August 1732. q)

Non opus est, ut concio sit perpolita et elaborata ad formam, qua communiter utuntur concionatores, sed satis est, ut parochi, etsi formaliter non prædicent, saltem dominicis et festis diebus plebes sibi commissas pro sua et eorum capacitate pascant salutaribus verbis. S. Congr. concil. ad Episcop. Melitens. r)

Es ergibt sich von selbst, daß die heilige Kongregation hiemit keine allgemeine Regel festsetzt, sondern auf vorgelegte Fragen über spezielle Fälle antwortet.

Eben so interessant, als wichtig, ist es zu vernehmen, wie Papst Innozenz XI. sich über die Art zu predigen ausspricht, um so mehr, da seine unterm 6. Juli 1680 an die Prediger erlassene Mahnung mit aller Kraft apostolischen Ansehens und Eifers auftritt.

Der heilige Vater eifert zuerst gegen die damalige Art zu predigen; erinnert dann an die schwere Verantwortung, welche Jene sich zuziehen, die das Wort Gottes auf eine ganz unwürdige Weise vortra-

p) Idem sess. V. cap. 2; sess. XXIV. cap. 7 de ref.

q) Ferraris l. c. Addit. n. 10.

r) Giraldi p. 816.

gen; gibt endlich die Mittel an, durch welche dieses Uebel auszurotten sei. Die Mahnung lautet:

Innocentii XI.

Admonitio ad verbi Dei concionatores per litteras sac. congregat. concilii.

A pluribus christiani orbis provinciis graves frequenterque Romam, atque ad ipsam sanctam sedem adventant, seu delationes, seu quaerelae adversus praesentem praedicationis usum, tanquam a primaevo Apostolorum instituto prorsus aberrantem. Ac quidem cum verbum Dei, quod, Apostolo teste, omnino esse debet sanum ac salutare, multiplici lue per plures ex ipsis evangelii praeconibus reddatur infectum, merito sanctiss. D. N. decrevit, contagionem universo gregi tam exitiosam, longeque patentem, omni apostolicae auctoritatis conatu prorsus excindere; nam quae pestis esse, aut excogitari violentior ea potest, quae cibos ipsos ad vitae praesidium institutos, ipsasque medicinas pro morbis depellendis inventas, in mortis instrumenta, et praesentissima venena converteret? Verbum profecto Dei est ille panis vitae et intellectus, quo cibari, et aqua simul salutaris, qua potari fidelium animas ab ipsis religionis christianae incunabulis, Redemptor noster edocuit.

At vero si sal, quod pro Dei verbo a sanctis accipitur, per futes conciones evanuerit, in quo putrescentia mortalium vita eondientur? Quinimmo si sal idem, quod praedicatores aperte significat, per eloquentiam plane stultam infatuatum fuerit, revera non ultra valebit, nisi ut conculcetur, et utinam jam non conculcetur ab hominibus! Quae enim ministerio tam sacro majestas, qui decet, quae sanctitas, quae utilitas inest, quando plurimi, ut Paulus clamat, verbum Dei adulterantes, aut jocos tamquam histriones, aut conversi ad fabulas, uti poetae, auditores sibi prurientes auribus

coacervant, aut inanis facundiae lenocinio, et calami-
strato, ac meretricio plane stylo praedicationem foede
corrumpunt? Mandat ergo Sanctitas sua, zelo vere
apostolico accensa, ut omnes primates, archiepiscopi,
ceterarumque ecclesiarum praesides, quorum praecipuum
munus est, verbum Dei administrare, gregemque pas-
cere, tantis corruptelis occurrant, easque concionatori-
bus opportune ob oculos ponant, ut fugiant a facie tot
pestium potius, quam colubrorum. Et praesertim uni-
versi intelligant, quod per Hieremiam Deus illis indi-
xit! propheta, qui habet sermonem meum, vere; quid
palea ad triticum? Numquid verba mea non sunt ignis,
dicit Dominus, et quasi malleus conterens petras? Vi-
delicet oportere, conciones non paleis refertas esse ad
vanitatem, sed igne veritatis succensas. Porro sciant,
non levem esse culpam, sed grande piaculum, gravis-
simaque poena mulctandum, ubi per scurrilitatem ver-
bum Dei, velut in scenam adducunt, atque auditoribus
deridendum traduxerint. Praeterea neque per questio-
nes curiosas, ac paradoxa vana, ita supra captum po-
pulorum assurgant, ut vere querantur: parvuli petie-
runt panem, et non erat, qui frangeret eis. Similiter
neque per illecebras inanum verborum res non minus
vanas obtrudant, ut per ostentationem memoriae, atque
pronuntiationis praecipitantiam, quasi praestigiis audi-
torum animos auresque ludificent. Quamobrem antistites
per se, si tempus vacaverit, tum in cathedralibus, tum
in aliis ecclesiis serio animadvertant, et in dioecesi
vicariis foraneis, aliisque ministris, probisque viris, a
quibus ea super re relationes exigant, vigilantiam de-
mandent. Ac si concionatores normam huiusmodi trans-
gressos compererint, eos a praedicationis munere ad
tempus benevisum suspendant, aliave ratione pro modo
culpa curent plectere, subrogando interim alios, qui
salutari modo populo ostendant vitia, quae eos decli-
nare, et virtutes, quas sectari oporteat, ut poenam
aeternam evadere, et coelestem gloriam valeant con-
sequi. Romae 6. Julii 1680. s

In Folge dieser Ermahnung wurden mehrere Instruktionen an die Prediger erlassen. Monacelli führt deren zwei in italienischer Sprache an, tom. II, p. 450 und tom. III, p. 302. Die erste ist im Jahre 1686 auf Anordnung des Papstes Innozenz XI. kundgemacht worden von Kaspar, Kardinalpriester der römischen Kirche, General-Bisak des heiligen Vaters u. s. w. Sie lautet in deutscher Uebersetzung:

1. Die Prediger sollen die Würde ihres Amtes betrachten; es ist ein eigentliches Hirtenamt, von der Art, daß es Seine Heiligkeit in eigener Person ausüben müßte, fände sie sich nicht durch andere Sorgen daran gehindert.

2. Das Wort Gottes soll aus den vorkommenden Evangelien genommen, und dem Volke mit allem Nachdrucke erklärt werden, um daraus Nutzen für sein Seelenheil zu ziehen. Dieses geschehe durch Anpreisung der Tugenden, durch Verabscheuung der Laster und der Verdorbenheit der Sitten, — nicht auf läßige Weise oder nur obenhin, sondern mit allem Ernste und mit anschaulicher Beweisführung aus der heiligen Schrift und den heiligen Vätern.

3. Man ermuntere das Volk zur Frömmigkeit und zum öfteren Empfange der Sakramente.

4. Vorzüglich verpflichte man die Familienväter, ihre Kinder gut zu erziehen und auf den Weg des Heiles zu führen, sie selbst sollen die Kinder in den Anfangsgründen der christlichen Lehre und in den Beschlüssen des h. Konziliums von Trient unterrichten, und sie vollständiger von ihren eigenen Pfarrern unterrichten lassen.

5. In den Predigten strebe man mehr dahin, gute Früchte zu erzielen, als eine weltliche Beredsam-

keit zur Schau zu stellen und sich den Anschein eines gebildeten Geistes zu geben, was von einem heiligen Redner fern sei.

6. Um den Inhalt der Predigt mehr dem Gedächtnisse einzuprägen, fasse man am Schluß die wichtigsten Punkte zusammen, und erwecke in dem Volke irgend einen Akt der Andacht und der Reue über die eigenen Sünden.

7. Man begnüge sich nicht, im Allgemeinen gegen die Laster zu predigen; man steige zu dem Besonderen herab, und eifere speziell gegen jene Laster, die vorherrschend sind: die unanständige Kleidung, der Luxus und das weltliche Benehmen der Leute; die Unwissenheit in der christlichen Religion, die selbst bei Erwachsenen vorkommt; Außerachtlassung des Fastengebotes; der Leichtsinn der Aerzte in Ertheilung der Erlaubniß Fleischspeisen zu genießen, wie auch der Leichtsinn jener, die ohne Noth von dieser Erlaubniß Gebrauch machen; die Nachlässigkeit der Aerzte, welche nicht dafür sorgen, daß die Kranken bei dem dritten Besuche beichten, wie es die bezügliche sehr strenge Bulle des seligen Pius V. anordnet, das Zulassen der Mütter, welche Jünglingen den Umgang mit ihren Töchtern gestatten, indem sie hoffen, dieselben zu verhebelichen, aber nicht die großen Uebel bedenken, die daraus entspringen.

Endlich werden die Prediger angewiesen, die Gläubigen zu Beiträgen zu ermuntern, damit die Kosten des Kreuzzuges gegen die Türken bestritten werden können.

Kurz und bestimmt ist die Aufgabe des Predigers in dem kirchlichen Formulare ausgedrückt, nach welchem der Bischof einen Fastenprediger anstellt. Er sagt darin zu diesem: *Te in eo, qui veritas est et vita, admo-*

nentes, ut in tuis concionibus (quas secundum catholicæ romanæ Ecclesiæ et S. S. P. P. doctrinam semper habebis), in simplicitate et puritate sermonis juxta audientium captum Deum annunties, virtutes doceas, peccata evitare fortiter suggeras, pœnitentiam amplecti insinues, mandata Dei et præcepta Ecclesiæ servari, rebelles hominum voluntates suavi declamatione ad Deum impellas, æternitatem prædices. l)

VII. Wann soll geprediget werden? An allen Sonn- und Festtagen; in der vierzigtägigen Fasten- und Adventzeit täglich, oder doch dreimal in der Woche, wenn es die Bischöfe so für zweckmäßig halten, und sonst so oft sie glauben, daß esfüglich geschehen könne. u) Hiemit wird es dem Ermeßsen der Bischöfe überlassen, ob in der vierzigtägigen Fasten- und Adventzeit täglich oder dreimal in der Woche oder seltener geprediget werden soll, da gegenwärtig der Advent eigentlich keine Fastenzeit ist. v)

Nach Festsetzung der Tage wird die Zeit näher dahin bestimmt, daß die Predigt unter der Feier der heiligen Messe oder des Gottesdienstes gehalten werde. w) Kardinal Bona schreibt z): es sei vom Anfange der Kirche an ununterbrochen bis auf unsere Zeiten so beobachtet worden, daß gleich nach dem Evangelium eine Rede, Homilie oder Abhandlung dem Volke vorgetragen wurde.

Wenn nun während der heiligen Messe gepre-

t) Monacelli tom. I. tit. XII. form. 6, p. 361.

u) Conc. Trid. sess. V. cap. 2; sess. XXIV, cap. 4, de ref.

v) Conc. Trid. edit. Gallemart. p. 465, n. 7.

w) Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 7 de ref.

z) Rerum liturgie. lib. II, cap. VII, n. 6.

diget wird, so soll dieses nach dem Evangelium oder Credo geschehen; die Rubriken gestatten nicht, daß nach der Oblation eine Predigt gehalten werde. Wenn der Celebrant selbst predigt, so legt er Casel und Manipel ab, und sitzt entweder auf der Evangelien-Seite oder besteigt die Kanzel. Wenn Jemand während der heiligen Messe vor dem Diözesan-Bischofe predigt, so erbittet er sich bei dem Anfange des Evangeliums mit gebogenem Knie die Benediction des Bischofes mit den Worten: Jube domne benedicere, küßt dessen Hand und predigt dann, wie gewöhnlich. Ist das Sanctissimum ausgesetzt, so bleibt das Haupt des Predigers unbedeckt. a)

Während der Predigt darf in der Kirche keine Messe gelesen werden. b)

Im Allgemeinen ist die Predigt zu jener Zeit zu halten, welche vom Ordinarius bestimmt wird. Zur Nachtzeit darf jedoch keine Predigt gehalten werden, auch nicht am Passions-Sonntage. c)

VIII. Wo ist die Predigt zu halten? wo soll man ihr beiwohnen? Die Kirchengesetze reden durchweg von der Kirche, als dem Orte der Predigt. Dieselbe ist vorschriftsmäßig in allen Dombund in allen Pfarrkirchen zu halten.

Es fragt sich, ob die Pfarrkinder verpflichtet seien, die Predigt in ihrer Pfarrkirche zu hören? Früher bestand diese Pflicht, und der h. Kirchenrath von Trient

a) S. Congr. rit. 16. Febr. 1630, bei Ferraris I. c. n. 15—16.

b) Concil. Colonien. III. et Mediolan. bei Ferraris I. c. n. 12.

c) Concil. Mediolan. S. Congr. Episcop. et Regul. in Castrensi 20 Martii 1629, bei Ferraris I. c. n. 14.

verordnete sess. XXIV. cap. 4 de ref.: Der Bischof soll das Volk fleißig ermahnen, daß Jedermann verpflichtet sei, der Predigt in seiner Pfarre beizuwohnen, wenn es füglich geschehen kann. Die h. Kongregation hat bestimmt, daß der Bischof durch dieses Dekret nicht berechtigt sei, die Gläubigen durch Strafen zu zwingen, daß sie der Messe und Predigt in der Pfarrkirche beiwohnen, d) und Benedikt XIV. bezeugt, daß die erwähnte Verordnung des Kirchenrathes von Trient nun aufgehoben sei. Gleichwie die Gläubigen nicht mehr verpflichtet sind, der heiligen Messe in der Pfarrkirche beizuwohnen, eben so können sie nicht mehr verpflichtet werden, die Predigt in der Pfarrkirche zu hören. Der Bischof von Mida hatte in seiner fünften Konstitution alle Gläubigen verpflichtet, die Messe und Predigt in ihrer Pfarrkirche zu hören, die h. Kongregation hat dieses dahin abgeändert, daß die Gläubigen hiezuh wohl ermahnt, aber nicht gezwungen werden sollen. e)

Es fragt sich weiter, wie es mit den Nebenkirchen zu halten sei; darf, soll in denselben gepredigt werden? Hierüber bestimmt Benedikt XIV. Folgendes, indem er zwischen Land und Stadt einen Unterschied macht: Es gibt auf dem Lande kleine Kirchen, welche entweder der Pfarrkirche sehr nahe gelegen oder davon weit entfernt sind. Zu diesen Kirchen kommen die Familienväter mit ihren Kindern, wohnen dem Gottesdienste bei, hören aber keine Predigt. Diesem Uebelstande soll der Bischof abhelfen, und zwar:

Was jene Nebenkirchen betrifft, welche nahe bei

d) Conc. Trid. edit. Gallemart p. 465, n. 9.

e) De syn. dioec. lib. 11, cap. 14.

der Pfarrkirche sich befinden, soll angeordnet werden, daß in diesen Nebenkirchen Niemand früher Messe lese, als bis der Pfarrer die Messe und Predigt vollendet hat. Auf diese Art wird die Menschenmenge veranlaßt werden, dem Pfarrgottesdienste beizuwohnen.

Anlangend jene Nebenkirchen, welche von der Pfarrkirche weit entlegen sind, ist es sehr schwer, die Leute zu verpflichten, die Pfarrkirche zu besuchen, wegen der Weite und Beschwerlichkeit des Weges, besonders zur Zeit des Winters und der Regengüsse. Die Leute können also die Nebenkirche besuchen; jedoch soll der Bischof, selbst unter Androhung schwerer Strafen, befehlen, daß die Priester, welche dort Messe lesen, dem Volke den Inhalt der christlichen Lehre vortragen, und das göttliche Gesetz verkünden.

Aber auch die Städte bereiten Schwierigkeiten. Oft werden in Kirchen, besonders in Klosterkirchen, Feste mit großer Feierlichkeit und unter bedeutendem Zulaufe des Volkes gehalten. Die Leute, welche sich dabei einfänden, versäumen die Predigt. Wie diesem Uebelstande abzuhelpen sei, darüber läßt sich eine allgemeine Regel nicht geben. Es bleibt also dem Bischofe überlassen, mit Rücksicht auf Art, Zeit, Personen und andere Verhältnisse eine solche Vorsehrung zu treffen, daß die Feier des Festes mit Anhörung der Predigt sich vereinigen lasse. Seiner Anordnung haben sich Alle, auch selbst die exemten Regularen, zu fügen. f) Die leitenden Gedanken dieser Anordnung sind: Es ist den Leuten Gelegenheit und Veranlassung zu geben, daß sie nebst der heiligen Messe

f) Benedict. XIV. Constit. „Etsi minime,“ bei Giraldi p. 817.

auch der Predigt beiwohnen; da dieses bei dem Pfarrgottesdienste eintritt, so ist derselbe zu begünstigen; aber eine Pflicht, die Predigt in der Pfarrkirche zu hören, wird nicht ausgesprochen.

So weit die Kirchengesetze. Es erübrigt nur noch die Frage, ob die Gläubigen verpflichtet sind, der Predigt beizuwohnen? Ein ausdrückliches Gebot besteht hierüber nicht. Zwar verordnet das IX. Concilium von Carthago: *Sacerdote verbum in Ecclesia faciente, qui egressus de auditorio fuerit, excommunicetur g*); allein die Glosse erklärt diesen Text dahin, daß nur Jene, welche die Predigt verachten, zu excommuniciren sind. h) Der Kirchenrath von Trient schärft zwar die Pflicht, das Wort Gottes zu verkünden, nachdrücklich selbst unter Strafandrohung ein; nirgends aber verpflichtet er die Gläubigen ausdrücklich, dasselbe zu hören. Eine direkte, juridische, durch Strafanwendung erzwingbare dießfällige Pflicht der Gläubigen besteht also nicht. In diesem Sinne muß man einverstanden sein mit dem, was der heilige *Guori* sagt in seiner *theologia moralis* lib. 4., n. 269, und im *homo apostolicus* tract. 6, n. 4. Allein nebst den Rechtspflichten, die nur die äußersten Grenzen von Recht und Unrecht bestimmen, welche man ungestraft überschreiten darf, gibt es noch viele moralische Pflichten, welche über vorliegenden Gegenstand eingesehen werden können bei *Stapf* in seiner *theologia moralis* Oeniponti 1831, tom. 2, p. 133; *Martin Lehrbuch der katholischen Moral*, 1850, S. 413, n. v. a.

g) Can. 63, de consecr., dist. 1.

h) Confer. *Benedict. XIV.* de syn. dioec. lib. 10, cap. 3, n. 1.

Uebrigens liegt die fragliche Pflicht der Gläubigen ganz in dem Geiste der Kirchengesetze, welche vorschreiben, daß man der heiligen Messe beizuhöhen, und vor dem Segen des Priesters oder Bischofes nicht weggehe; i) und wenn der Kirchenrath von Trient den Seelsorgern die strenge Pflicht auferlegt, das Wort Gottes zu verkünden, so ist es eine korrelative Pflicht der Gläubigen, dasselbe anzuhören.

Beizuhöhen dürfen der Predigt Heiden, Ketzer und Juden bis zur Messe der Katechumenen; es soll ihnen dieses durchaus nicht verwehrt werden. k)

i) Can. 62—65 de consecr. dist. 1.

k) Can. 67 eod. l.

Miszellen.

Im Mittelalter fand der Mißbrauch der Missæ bifaciatæ oder trifaciatæ, wobei mehrere Messen angefangen wurden, der Priester aber nur einmal für sämtliche Messen kommunisirte, statt. Dazu mag die Absicht der Priester Veranlassung gegeben haben, welche der Frömmigkeit der in Menge nach Votivmessen verlangenden Gläubigen Genüge leisten wollten, ohne dem Verbote der Mesfiteration entgegen zu handeln.

(Seiß Verwalt. der Sakramente S. 112.)

Der heilige Augustinus vergleicht den ungerechten Priester mit einem steinernen Kanale, der von den Wellen, die er dahin gießt, nicht befeuchtet werden kann, darum aber nicht weniger zur Befeuchtung des Gartens, nach welchem er das Wasser leitet, beiträgt; denn die spirituelle Kraft des Sakramentes sei gleich dem Lichte, das von Jenen, die erleuchtet werden sollen, rein empfangen, und, wenn es durch Unreines hindurchdringe, nicht beschmutzt werde.

(Contr. haer. tr. 5. sup. Evang. Joann.)